



Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des
Sozialpolitischen Ausschusses
Herrn Dr. Timo Böhme, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

16. Oktober 2019

Mein Aktenzeichen
PuK

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dagmar Rhein-Schwabenbauer
Dagmar.Rhein@msagd.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2415
06131 1617-2415

28. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 26. September 2019

hier: TOP 5

Gestiegene Zahlen der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt in Rheinland-Pfalz

Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 17/5334

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Böhme,

in der 28. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 26. September 2019 wurde der oben genannte Tagesordnungspunkt mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt.

Ich berichte daher wie folgt:

Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen überwiegend in Privathaushalten lebende Personen. Der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu letzteren gehören „in vertretbarem Umfang“ auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.

Die Hilfe wird auch für Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen geleistet. Sie umfasst dann neben den von der Einrichtung erbrachten Leistungen insbesondere Kleidung und einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung.

- 1 -

Blinden und sehbehinderten
Personen wird dieses Dokument
auf Wunsch auch in für sie wahr-
nehmbarer Form übermittelt.

Abteilung Gesundheit:
Stiftsstraße 1-3 • Fax 06131/164375



Mit der Neugestaltung des Sozialhilferechts zum 1. Januar 2005 änderte sich insbesondere der Kreis der Anspruchsberechtigten. Hilfe zum Lebensunterhalt in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten seitdem nur noch nicht erwerbsfähige Personen, die sonst bei Bedürftigkeit keine andere Leistung erhalten. Die Sozialhilfe beziehungsweise die Hilfe zum Lebensunterhalt wurde im Zuge dieser Reform zu einem Sicherungssystem für eine relativ kleine Zahl von Anspruchsberechtigten.

Der Bedarf an Hilfe zum Lebensunterhalt setzt sich insbesondere aus den folgenden Komponenten zusammen:

- dem Regelsatz, einem monatlich gezahlten, pauschalen Betrag, um den Regelbedarf zu decken,
- den angemessenen Kosten der Unterkunft,
- den Aufwendungen für Mehrbedarfe, die nicht vom Regelbedarf abgedeckt sind, beispielsweise bei einer Behinderung und oder für Alleinerziehende,
- den einmaligen Leistungen für die Erstausrüstung des Haushalts, für Bekleidung (einschließlich Sonderbedarf bei Schwangerschaft und Geburt) sowie für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen und
- den Barbetrag zur persönlichen Verfügung, das sogenannte Taschengeld sowie die Bekleidungsbeihilfe bei einer stationären Versorgung.

Betrachtet man sich die letzten beiden abgeschlossenen Jahre 2017 und 2018, ist statistisch eine Besonderheit zu erkennen. Die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt ist von 2017 zu 2018, jeweils zum Stichtag 31. Dezember von 14.267 auf 15.943, also um 11,7 Prozent, gestiegen.

Dabei ist auffallend, dass außerhalb von Einrichtungen ein Rückgang um rund 1,5 Prozent zu verzeichnen ist, während in Einrichtungen eine Steigerung um rund 18,4 Prozent eingetreten ist.



Ein Blick auf die Ergebnisse der Gebietskörperschaften ergibt ein uneinheitliches Bild. Während in den kreisfreien Städten die Empfängerzahl insgesamt um rund 6 Prozent gestiegen ist, beträgt der Anstieg in den Landkreisen rund 14,3 Prozent.

Ähnlich unterschiedlich stellen sich die Ergebnisse in und außerhalb von Einrichtungen dar. In Einrichtungen betrug der Anstieg bei den kreisfreien Städten rund 11,4 Prozent, bei den Landkreisen jedoch rund 21,3 Prozent. Außerhalb von Einrichtungen ist ein leichter Rückgang festzustellen, der jedoch mit rund 3,9 Prozent bei den kreisfreien Städten und nur 0,4 Prozent bei den Landkreisen ebenfalls sehr unterschiedlich ausfällt.

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie ist bereits Anfang August 2019 auf die stark gestiegenen Empfängerzahlen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt aufmerksam geworden. Nachfragen bei den Trägern, die besonders auffällige Steigerungsraten aufweisen, führten zu der Erkenntnis, dass dort eine konkrete Erklärung für den teilweise enormen Anstieg nicht vorliegt. Im Ergebnis führen die betroffenen Kommunen den Anstieg bei Empfängerzahlen jedoch auf eine Umstellung des EDV-Meldeverfahrens zurück. Hierbei handelt es sich nach Aussage der Träger jedoch nur um eine Aktualisierung der Darstellung in der Empfängerstatistik, während die - wichtigere - Ausgabenstatistik hiervon nicht betroffen sei.

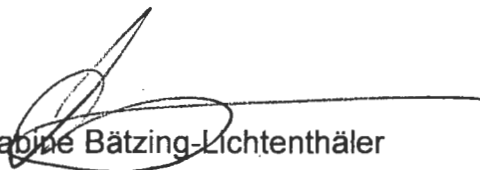
Dies wird auch durch einen Blick auf die Entwicklung der Ausgaben für diese Hilfeart bestätigt. Im Jahr 2017 wurden in Rheinland-Pfalz insgesamt 57,8 Millionen Euro für die Hilfe zum Lebensunterhalt aufgewandt. Im Jahr 2018 waren es 59,4 Millionen Euro, was einer Steigerung von 2,8 Prozent entspricht. Diese Steigerungsrate ist im Vergleich der Flächenbundesländer im früheren Bundesgebiet sehr niedrig. Lediglich Nordrhein-Westfalen weist eine geringere Steigerungsrate auf.

Ein abschließender Blick auf die aussagekräftige Zahl der Empfängerinnen und Empfänger je 1.000 Einwohner zeigt ebenfalls keinerlei Auffälligkeiten.



Rheinland-Pfalz liegt mit 3,9 Empfängerinnen und Empfängern je 1.000 Einwohner auf Platz drei der Flächenstaaten im früheren Bundesgebiet und damit weit unter dem Bundesdurchschnitt von 4,5. Lediglich Bayern und Baden-Württemberg - mit 3,7 beziehungsweise 2,6 Empfängern - weisen traditionell günstigere Werte auf.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Bätzing-Lichtenthäler